

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Boren (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 17 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019, S. 425) und nach § 24 Absatz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung un der Gemende Boren (Abwassersatzung) vom 03.02.2021 in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.02.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Boren erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines	S. 2
§ 2	Grundsatz	S. 2
§ 3	Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung	S. 2/3
§ 4	Gebührensatz	S. 3
§ 5	Gebührenpflichtige	S. 3
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	S. 4
§ 7	Erhebungszeitraum	S. 4
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit	S. 4/5
§ 9	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	S. 5
§ 10	Datenverarbeitung	S. 5/6
§ 11	Ordnungswidrigkeiten	S. 6
§ 12	Inkrafttreten	S. 6

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Boren (Abwassersatzung) vom 03.02.2021 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebühr wird grundstücksbezogen erhoben und lastet im Sinne des KAG als dingliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten eines Grundstückes erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (4) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis spätestens 31. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antrag-

stellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern zum Nachweis der Wassermenge für Viehhaltung wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr je Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 45 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die am 01.07. des Erhebungsjahrs mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (9) Bei Verwendung von Wasserzählern ist die Wassermenge nach Absatz 4 vom Gebührenpflichtigen bis spätestens 31.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres der Gemeinde anzuzeigen. Wurde die Wassermenge nicht bis zum 31.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres der Gemeinde angezeigt, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wassermenge entsprechend Absatz (5) zu schätzen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt monatlich für die Beseitigung von Abwasser
 - a) für abwasserintensive Betriebe 20,00 €,
 - b) für die 1. Wohneinheit 17,00 €,
 - c) für die zweite und jede weitere Wohneinheit 12,00 €,
 - d) bei der Verwendung von Wasserzählern, für den Nachweis der nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen zusätzlich 1,00 €.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 4,50 €.
- (3) Als abwasserintensive Betriebe gelten Gewerbebetriebe, die eine erhöhte Schmutzwassermenge einleiten. Als solche Betriebe gelten Bäckereien, Campingplätze, Autowaschanlagen, Schlachtereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Lebensmittelabriken, Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von über 150 m², Reinigungsbetriebe, Wäschereien, Schulen, Turn- und Sporthallen, Krankenanstalten, Heim- und Beherbergungseinrichtungen ab einem Einwohnerwert von 20 EW, Alters- und Pflegeheime, Altentagesstätten, Kfz-Handel- und Reparaturbetriebe und Tankstellen.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grund- und Zusatzgebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Zusatzgebührenpflicht entsteht frühestens jedoch mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentlich Abwasserbeseitigungsanlage oder sobald der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Wird der betriebsfertige Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage am Monatsersten hergestellt oder führt das Grundstück ab dem Monatsersten Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu, so beginnt die Grundgebührenpflicht mit Beginn diesen Kalendermonats. Wird der betriebsfertige Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Laufe eines Kalendermonats hergestellt oder wird der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasser im Laufe eines Kalendermonats Schmutzwasser zugeführt, so beginnt die Grundgebührenpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Datum Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses bzw. dem Datum der Zuführung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage folgt.
- (2) Die Zusatzgebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Die Grundgebührenpflicht erlischt, sofern der Grundstücksanschluss am Letzten des Monats beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser am Letzten des Monats endet, mit Ablauf diesen Monats. Sofern der Grundstücksanschluss im Laufe eines Monats beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser im Laufe eines Monats endet, endet die Grundgebührenpflicht mit dem Letzten des Monats, der dem Monat vorausgeht, in welchem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler oder durch Schmutzwassermesseinrichtung ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die durch Wasserzähler oder durch Schmutzwassermesseinrichtung ermittelte Wassermenge der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Abwasser diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten

Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige diesem nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich und kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen, Regenwassernutzungseinrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung folgender Daten gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Süderbrarup, Bereich Steueramt, zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift und ggfs. Kontoverbindung des Gebührenpflichtigen
- b) Namen, Vornamen, Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten des Gebührenpflichtigen

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Steuerämtern
- c) örtliches Ordnungsamt
- d) Finanzamt
- e) Grundbuchamt
- f) Katasteramt
- g) Bundeszentralregister
- h) Vorbesitzern, Eigentümern
- i) Wasserbehörde
- j) Wasserbeschaffungsverband Südangeln

- (2) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenpflichtigen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 7 und § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.


§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Boren über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 31.01.2011, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragsatzung vom 29.01.2016 außer Kraft.

Boren, den 04.02.2021





(Bürgermeister)

Aushang am/Internet: *04. 02. 2021*

Abzunehmen am/Internet: *12. 02. 2021*

Abgenommen am/Internet: *12. 02. 2021*